



LBV | Masurenweg 19 | 93128 Regenstauf

Stadt Teublitz
Bauamt
Platz der Freiheit 7
93158 Teublitz

**Bezirksgeschäftsstelle
Vogel- und Umweltstation**
Masurenweg 19
93128 Regenstauf
Telefon: 09402 / 78 99 57 - 0
Telefax: 09402 / 78 99 57 -13
oberpfalz@lbv.de |
www.oberpfalz.lbv.de

Christoph Bauer
Leiter Gesamteinrichtung
E-Mail: christoph.bauer@lbv.de

Vorab per Fax: 09471 / 97852

Vorab per Mail: doris.janus@teublitz.de

25.01.2021

VERFAHREN:

Stadt Teublitz

Aufstellung Bebauungsplan

„Gewerbe- und Industriegebiet an der Autobahnanschlussstelle Teublitz“

Erneute Anhörung nach §§4a Abs. 3 i.V.m. 2 Abs. 2 BauGB (Frist bis 25.01.2021)

Ihre Schreiben vom 02.12. und 17.12.2020

Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz – gibt im Rahmen der o.a. Beteiligung fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

**Der Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet an der A93 wird abgelehnt.
Die Datengrundlagen sind ungenügend.**

Verweis auf vorausgegangene und weitere Stellungnahmen | Generelle Aspekte

Wir verweisen auf unsere vorausgegangenen Stellungnahmen, insbesondere die vom 12.08.2020 (inklusive Nachmeldungen von Arten), sowie auch auf die darin genannten vorangegangenen Stellungnahmen und Presseerklärungen.

Siehe auch <https://schwandorf.lbv.de/lbv-stellungnahmen.html>

Wir verweisen ferner ausdrücklich auf die Vielzahl ablehnender bzw. ausgesprochen kritischer Stellungnahmen von Seiten verschiedener Behörden im Rahmen der bisherigen Planung, aber auch auf die Einwendungen der Bürgerinitiativen und zahlreicher Bürger*innen. Wir verweisen ferner auf die Stellungnahmen des Bund Naturschutz in Bayern e. V., deren inhaltliche Aussagen wir teilen.

Unsere Kritik sowie die strikte Ablehnung des Projektes, wie sie in den o. g. Dokumenten dargelegt werden, halten wir vollumfänglich aufrecht.

Wir sehen auch in den Modifikationen der Projektplanung keinerlei entscheidende Verbesserung, so dass wir die Genehmigungsfähigkeit als nicht gegeben sehen.

Insbesondere in Fragen des Natur- und Umweltschutzes sehen wir erhebliche Defizite, aus denen sich eine fehlende Rechtssicherheit, die die Voraussetzung für die Genehmigung wäre, ergibt. Dies macht u. U. eine juristische Überprüfung des Vorhabens notwendig.

Die mit dem Vorhaben bedingten Verstöße gegen geltende Gesetze zum Natur- und Artenschutz erfordern die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung. Wir bezweifeln das „überwiegende öffentliche Interesse“ oder gleichlautende Darstellungen als Begründung für eine derartige Genehmigung; diese beruhen auf dem auf das Gebiet einer Kommune begrenzten Horizont der Planung und würdigen die gesamtwirtschaftliche Lage in der Region, sowie die Möglichkeiten einer gemeinsamen, regional abgestimmten Planung nur unzureichend.

Im Folgenden sollen die umfangreichen Einzelpunkte unserer Stellungnahme vom 12.08.2020 nicht noch einmal aufgelistet werden, sondern jeweils nur auf ausgewählte Einzelaspekte hingewiesen werden.

Anbindebot gemäß LEP

Es erstaunt, dass nunmehr die sogenannte „Topographie-Ausnahme“ gemäß LEP 3.3 (geltende Ausnahme gemäß Fassung von 2015) ins Feld geführt wird. Dies steht im Widerspruch zu kritischen Anmerkungen der Höheren Landesplanungsbehörde zum ersten Flächennutzungsplanentwurf Teublitz von 2017. Die Zulässigkeit des Vorhabens hätte jedoch bereits damals festgestellt werden können, wenn die Ausnahmeregelung in diesem Fall tatsächlich einschlägig wäre.

Landschaftsbild

Nach wie vor ist es nicht nachvollziehbar, warum dieser großflächige Eingriff in ein „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ damit abgetan wird, dass „mit keiner unverhältnismäßigen optischen Fernwirkung oder mit unzumutbaren Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen“ sei (s. Begründung S. 39), zumal es einen Absatz oberhalb heißt: „Somit ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen“.

Hydrologie und Standortsverhältnisse

Den veröffentlichten Unterlagen ist eine „hydrogeologische Beurteilung“ (Anlage 8) beigelegt. Wir weisen darauf hin, dass dem Wasserwirtschaftsamt Weiden aufgrund seiner vielen kritischen Fragen (12.08.2020) ein „hydrogeologisches Gutachten“ zugesagt wurde (Anlage 1 zum Beschluss-Nr. 95-2020, Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen).

Die hier dargestellte „Beurteilung“ wertet lediglich vorhandenes Kartenmaterial und vorhandene grobe geologische/hydrologische Grunddaten aus, beruht jedoch nicht auf eigenen Messdaten.

Das Gelände wurde im Rahmen einer eintägigen (!) Begehung begutachtet. Zurecht weisen die Verfasser darauf hin, dass es sich um eine „erste Beurteilung“ handelt. Sie weisen ferner auf zahlreiche Unsicherheiten hinsichtlich der hydrogeologischen Situation im Eingriffsgebiet hin.

Wir gehen davon aus, dass die Stadt Teublitz umfangreiche Untersuchungen und Langzeitbeobachtungen zur Beantwortung dieser essenziellen Fragen in Auftrag gibt, wie dies in der hydrogeologischen Beurteilung als notwendig erachtet wird. Der dort genannte Mindestzeitraum von einem Jahr für die Bestimmung der Abflussmengen erscheint aus unserer Sicht jedoch deutlich zu gering, da damit die erheblichen Schwankungen von Jahr zu Jahr nicht abgebildet werden können. Jegliche Unsicherheiten hinsichtlich der hydrologischen Verhältnisse vor Ort, v.a. aber auch für die Unterlieger (u. a. das Teublitzer Weihergebiet und die betroffenen Fischzuchtbetriebe) sind zu beseitigen. Negative Auswirkungen müssen ausgeschlossen sein.

Die frischen bis feuchten Standortverhältnisse im Eingriffsgebiet werden durch eine neuerliche Kartierung belegt (Anlage 6 der veröffentlichten Dokumente: Übersicht der Biotope). Diese Kartierung zeigt aus unserer Sicht fachlich korrekt die entsprechenden Flächen, sowie auch die großflächigen Bereiche mit Torfmoosen. Nicht gezeigt sind kleinflächig eingestreute Torfmoosvorkommen, was im Rahmen des Untersuchungsauftrages wohl auch nicht machbar war. Gleichwohl zeigen auch diese kleinflächigen Vorkommen eindrucksvoll, dass letztlich im gesamten Eingriffsgebiet mit oberflächennahen Wasserzügen zu rechnen ist, was auch in der o. g. hydrogeologischen Beurteilung zum Ausdruck kommt: „Es ist davon auszugehen, dass Interflow- und Grundwasser an mehreren Stellen flächig oberflächennah anstehen.“

Allein aus solchen Aussagen ergibt sich die Nicht-Eignung des gewählten Standortes für ein großflächiges Gewerbegebiet. Nicht umsonst wird in der hydrogeologischen Beurteilung von einer Unterkellerung des Gebietes abgeraten.

Natur- und Artenschutz

Die umfangreichen Hinweise und kritischen Aspekte zum Natur- und Artenschutz in unserer Stellungnahme vom 12.08.2020, sowie in weiteren fachlichen Nachmeldungen sind aus unserer Sicht völlig unzureichend berücksichtigt.

Diese Kritik richtet sich nicht an die Kartierer bzw. das Planungsbüro, sondern vielmehr an den Auftraggeber (Stadt Teublitz). Die Rahmenvorgaben machen es Fachbüros (und Fachbehörden) unmöglich, Lösungen im Sinne einer nachhaltigen und schonenden Entwicklung zu entwickeln. Die hier auftretenden Konflikte im Arten- und Naturschutz ergeben sich zwangsläufig aus der falschen Grundsatzentscheidung bei der Standortwahl des Gewerbegebietes.

Hinsichtlich der einzelnen Arten/Artengruppen und Biotope/Biotopstrukturen sei auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 12.08.2020 und die Nachmeldungen von Arten verwiesen, deren vollständige Berücksichtigung wir dringend fordern. Auf folgende Arten möchten wir nochmal besonders verweisen:

Bergmolch

Der erweiterte Korridor entlang des Bürgerweihergrabens ist nach wie vor als unzureichend anzusehen, wenn man die Literaturangaben zum Wanderverhalten dieser Tiere in Betracht zieht. Das Problem dieser lokalen Population ist im Rahmen der Planungsvorgaben aus unserer Sicht als unlösbar anzusehen. Wir verweisen auf die Unsicherheit der Datenlage vor Ort, wie sie auch in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zurecht dargestellt wird: „Inwieweit sich der Verlust von Landlebensraum langfristig auf die Überlebensfähigkeit der Amphibienpopulationen, insbesondere des Bergmolchs, auswirkt, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, da Aussagen über den lokal insgesamt genutzten Lebensraum des Bergmolchs keine Daten vorliegen.“ In der Übersichtskartierung der Biotope heißt es: „Bergmolche haben durchaus einen Landlebensraum von mehreren 100m um das Laichgewässer. Das Gewerbegebiet wird zum einen den Lebensraum massiv einengen, aber auch die Zu- und Abwanderung erschweren bis unmöglich machen. Es ist davon auszugehen, dass der derzeitige Lebensraum nach der Bebauung weitgehend molchfrei sein wird. Es stellt sich die Frage, ob als Ausgleichsmaßnahme im umliegenden Gebiet die Wassersituation optimiert werden kann. Die Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich des Gewerbegebietes werden ihre Funktion als Laichgewässer jedenfalls nicht mehr in dem Maße beibehalten können.“ Zur Herstellung rechtssicherer Datengrundlagen sind weitere Erhebungen erforderlich.

Erdkröte

Der Erfolg der geplanten „Sperr- und Leiteinrichtungen für Amphibien und Kleintiere“ ist aus unserer Sicht zweifelhaft. Das Eingriffsgebiet weitgehend frei von Erdkröten zu bekommen, oder die Population quantitativ zu entfernen, ist schwer realisierbar. Die Wanderbewegungen der Erdkröten in der Laichzeit überschneiden sich. Zu den Laichgewässern hinwandernde Tiere sind zu Zeiten anzutreffen, wenn die ersten Exemplare bereits wieder zurück in ihren Waldhabitaten sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass nicht jedes Individuum jedes Jahr die Laichhabitate aufsucht. Allenfalls bei einer mehrjährigen, gut dokumentierten Abfangaktion könnte man u. U. einen großen Teil der Population aus dem Gebiet entfernen. Dann stellt sich die Frage, wohin mit den abgefangenen Individuen?

Wir fordern die Darlegung von Praxisbeispielen für eine derartige, großflächig angelegte Abfangaktion mit entsprechender Dokumentation. Ansonsten stellt die geplante Abfangaktion nichts anderes als einen Großversuch mit unsicherem Ausgang dar.

Waldeidechse

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand: Oktober 2020) findet sich folgender Hinweis: „Um Tötungen dieser Individuen zu vermeiden bzw. zu minimieren sind wirksame Maßnahmen kaum möglich. Inwieweit sich die Maßnahme auf die lokale Population auswirkt, sind aufgrund fehlender Informationen zum Zustand der lokalen Population keine Aussagen möglich; aufgrund der weiten Verbreitung in Bayern, ist jedoch nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen.“

Aus unserer Sicht sind weitere Untersuchungen im Umfeld des Eingriffsgebietes zwingend erforderlich, und sicherzustellen, dass die lokale Population nicht signifikant beeinträchtigt ist. Die Gegenhypothese, dass das Eingriffsgebiet einen Schwerpunkt der lokalen Population der Waldeidechse beinhaltet ist gutachterlich zu widerlegen. Dies gilt auch für die im Eingriffsgebiet nachgewiesene Blindschleiche.

Laufkäfer

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand: Oktober 2020) findet sich folgender Hinweis: „Vermeidungsmaßnahmen für diese Arten sind nicht möglich, es ist von einer Tötung der Individuen im Eingriffsbereich auszugehen. Inwieweit sich dies auf die lokalen Populationen auswirkt, kann aufgrund fehlender Daten zu weiteren Vorkommen im Umfeld nicht beurteilt werden.“ Dieser Aussage ist voll und ganz zuzustimmen. Daraus leitet sich weiterer erheblicher Untersuchungsbedarf im Umfeld des Eingriffsgebietes ab.

Waldschnepfe

Wir bezweifeln, dass der Erhalt des Brutgebietes am Bürgerweihergrabens ausreichend ist. Zur sicheren Beurteilung der lokalen Population sind weitere Untersuchungen, auch des weiteren Umfeldes des Eingriffsgebietes notwendig.

Biotope

Die Nachkartierung von gesetzlich geschützten Biotopen ist begrüßenswert und die dargestellten Ergebnisse sind nachvollziehbar. Daraus ergibt sich z. B. für die Standorte der Moorwälder: „eine funktional gleichartige Wiederherstellung der Sonderstandorte ist nicht möglich“ (s. Begründung und Umweltbericht).

Diese Aussage zielt auf die geltende Gesetzeslage ab, in der Moorwälder einen besonderen Schutz genießen, und deren Vernichtung eine Ausnahmegenehmigung erfordern. Fachlich ist aus unserer Sicht der gesamte Standortkomplex des Waldes im Eingriffsgebiet als nicht ausgleichbar anzusehen, da es sich um einen historisch alten Wald handelt.

Der Begriff „historisch alter Wald“ wurde in der beschlussmäßigen Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 1 zum Beschluss-Nr. 95-2020, S. 61) missverstanden: Unter dem Begriff „historisch alter Wald“ versteht man „Wälder auf Waldstandorten, die nach Hinweisen aus historischen Karten, Bestandesbeschreibungen oder aufgrund sonstiger Indizien mindestens seit mehreren 100 Jahren kontinuierlich existieren (Wulf, M., NNA-Berichte 3-94). Das Alter der Bäume auf derartigen Standorten ist somit kein notwendiges Indiz für einen historisch alten Wald. Es kommt auf die Habitat-Tradition an. Diese ist im vorliegenden Fall auch durch die Laufkäfer-Fauna belegt.

Ausgleichsflächen

Zu den Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 12.08.2020 zu den Ausgleichsflächen sei bezüglich der geplanten Aufforstung der Äcker und Wiesen an der SAD1 (E-Fläche 1: Samsbacher Forst) darauf hingewiesen, dass exakt durch diese Fläche Trassenplanungen für die Umgehungsstraße Teublitz im Rahmen des Raumordnungsverfahrens verlaufen.

Zu kritisieren ist zudem, dass mit der geplanten Aufforstung der bisherige, gut strukturierte Waldrand mit seinen Saumstrukturen verloren geht.

Sonstige Bemerkungen zum Verfahren

- Bislang fand kein Erörterungstermin statt, wie er bei der vorangegangenen Auslegung der Pläne im August 2020 zugesagt wurde, sogar mit einem entsprechenden Formular bezüglich des Wunsches eines solchen. Dies kann nicht mit dem Corona-Lockdown ab Dezember begründet werden. Die öffentliche Sondersitzung des Teublitzer Stadtrates im Oktober 2020 kann nicht als Ersatz für einen Erörterungstermin gelten, da Wortmeldungen nicht erlaubt waren.
- Das geplante Gewerbegebiet erfordert eine umfangreiche und aufwändige Erschließung, z. B. mit kilometerlangen Wasser-/Abwasserleitungen von und nach Teublitz. Dies ist in die vorliegende Planung zwingend zu integrieren, um eine objektive Gesamtbilanzierung des Vorhabens zu erhalten.
- Die angeblichen ökonomischen Vorteile des Gewerbegebietes für die lokale Bevölkerung bzw. das lokale Gewerbe sind zweifelhaft. Es besteht aus unserer Sicht die große Gefahr, dass es zu einem schlimmen Missverhältnis zwischen den Schäden an Natur und Umwelt auf der einen, und dem Zugewinn an Arbeitsplätzen auf der anderen Seite kommt. Unter Umständen kommt es sogar zu Konkurrenz-Effekten zur bestehenden lokalen Wirtschaft (Gasthöfe, Tankstellen etc.). Konkrete Aussagen vonseiten der Stadt Teublitz liegen nicht vor.
- Auf dem IHK-Standortportal Bayern wird das Gewerbegebiet bereits mit sehr konkreten Angaben beworben, und mit der Auskunft versehen: „Bebauungsplan Status rechtskräftig“. Wir sehen dies als Affront gegenüber dem laufenden Verfahren, wenn dieses tatsächlich als ergebnisoffen gelten soll.

Wir möchten erneut dringend an alle Entscheidungsträger appellieren, von den Planungen Abstand zu nehmen! Eine Fehlplanung bleibt eine Fehlplanung.

Derartige Eingriffe in unsere Natur und Landschaft sind angesichts der aktuellen Situation unserer Umwelt nicht mehr verantwortbar und ein katastrophales Signal, insbesondere für unsere junge Menschen.

Der im vorliegenden Fall besonders offensichtliche Widerspruch zwischen offiziellen Bekundungen zu Klimawandel, Flächensparen und Artenschutz einerseits und der Realität solcher Eingriffsverfahren andererseits führt zu einem zunehmenden Glaubwürdigkeitsverlust der Politik. Dasselbe gilt für die bestehenden Gesetze zu Landschafts- und Naturschutz, die durch die exzessive Anwendung von Ausnahmeregelungen wirkungslos erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Bauer
Dipl.-Forsting. (Univ.)
Leiter LBV-Bezirksgeschäftsstelle

gez.
Dr. Christian Stierstorfer
Dipl.-Biologe
Waldreferent des LBV

In Kopie an:

Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz
Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung der Oberpfalz